

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. VG/004/19-BV	Jahr 2019
Az:		
Datum: 20.05.2019		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Verbandsgemeinderat	11.07.2019	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		X		
Gefertigt			Verbandsgemeinde- bürgermeister	
Herr Kammrath			Fabian Stankewitz	

Betreff:

Entsendung eines Vertreters und Stellvertreters in die Unterhaltungsverbände

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Als Vertreter in die jeweilige Versammlung der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ sowie in den Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Ilse-Holtemme“ wird Herr Fabian Stankewitz, Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde, entsendet.
2. Als Stellvertreterin in die jeweilige Versammlung der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ sowie in den Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Ilse-Holtemme“ wird Frau Ines Kühn, Leiterin Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, entsendet.

Begründung:

Gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt ist die Gewässerunterhaltung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zu werten und die Zuständigkeit liegt somit bei der Verbandsgemeinde.
Die Verbandsgemeinden haben nach § 54 Absatz 3 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt unter Beachtung der jeweiligen Verbandssatzung einen Vertreter für die Versammlung / für den Verbandsausschuss zu bestimmen.
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde ist der Auffassung, dass der Vertreter und dessen Stellvertreter durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zu bestimmen sind.

In § 54 Absatz 3 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass Mitgliedsgemeinden jeweils einen Vertreter, der zur Vertretung der Gemeinde nach dem Kommunalverfassungsgesetz befugt ist, oder einen durch den Gemeinderat bestimmten Einwohner aus dem Gemeindegebiet in die Verbandsversammlung / in den Verbandsausschuss entsenden können.

Da nach dem Wassergesetz eine Wahlmöglichkeit gegeben ist, wird die Beschlussfassung zur rechtmäßigen Entsendung des Vertreters der Gemeinde in die Verbandsversammlung / den Verbandsausschuss der Unterhaltungsverbände erforderlich. Im Verhinderungsfall des Vertreters sollte auch gleich ein Stellvertreter des Vertreters beschlossen werden.

Anlagen:

keine